

Informationsblatt Sehhilfen

Die Gewährung von Beihilfen für Brillen richtet sich gemäß § 34 Abs. 2 der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO) nach den Vorgaben der Anlage 4 Abschnitt III

Voraussetzungen

Für die erstmalige Beschaffung einer Brille ist eine vorherige schriftliche Verordnung eines Augenarztes erforderlich.

Für die erneute Beschaffung einer Brille genügt die Refraktionsbestimmung eines Augenoptikers; die Aufwendungen hierfür sind bis zu 13,00 € je Brille beihilfefähig.

Die Refraktionsbestimmung durch den Augenoptiker genügt auch, wenn bei der erneuten Beschaffung einer Brille andere Gläser notwendig werden.

Beihilfefähige Höchstbeträge

Die Aufwendungen für Brillen – einschließlich Brillengestell und Handwerksleistung - sind nur bis zu folgenden Höchstbeträgen beihilfefähig:

Bei vergüteten Gläsern mit Gläserstärken bis +/- 6 Dioptrien (dpt):

Einstärkengläser

| | |
|-------------------|---------|
| für das sph. Glas | 31,00 € |
| für das cyl. Glas | 41,00 € |

Mehrstärkengläser

| | |
|-------------------|---------|
| für das sph. Glas | 72,00 € |
| für das cyl. Glas | 92,50 € |

Bei Gläserstärken über +/- 6 Dioptrien (dpt):

| | |
|-------------------|---------|
| zuzüglich je Glas | 21,00 € |
|-------------------|---------|

Dreistufen- oder Multifokalgläser

| | |
|-------------------|---------|
| zuzüglich je Glas | 21,00 € |
|-------------------|---------|

Gläser mit prismatischer Wirkung

| | |
|-------------------|---------|
| zuzüglich je Glas | 21,00 € |
|-------------------|---------|

Brillen mit besonderen Gläsern

Die Mehraufwendungen für Brillen mit Kunststoff-, Leicht- und Lichtschutzgläsern sind bei folgenden Indikationen neben den Höchstbeträgen im jeweils genannten Umfang beihilfefähig:

Kunststoffgläser, Leichtgläser (hochbrechende mineralische Gläser)

zuzüglich je Glas 21,00 €

bei Gläserstärken ab +/- 6,0 dpt.

bei Anisometropien ab 2,0 dpt.

unabhängig von der Gläserstärke

bei Kindern bis zum 14. Lebensjahr

bei Patienten mit chronischem Druckekzem der Nase, mit Fehlbildungen oder Missbildungen des Gesichtes, insbesondere im Nasen- und Ohrenbereich, wenn trotz optimaler Anpassung unter Anwendung von Silikatgläsern ein befriedigender Sitz der Brille nicht gewährleistet ist,

bei Spastikern, Epileptikern und Einäugigen.

Getönte Gläser (Lichtschutzgläser), phototrope Gläser

zuzüglich je Glas 11,00€

bei umschriebenen Transparenzverlusten (Trübungen) im Bereich der brechenden Medien, die zu Lichtstreuungen führen (z. B. Hornhautnarben, Linsentrübungen, Glaskörpertrübungen),

bei krankhaften, andauernden Pupillenerweiterungen sowie den Blendschutz herabsetzenden Substanzverlusten der Iris (z. B. Iriskolobom, Aniridie, traumatische Mydriasis, Iridodialyse),

bei chronisch-rezidivierenden Reizzuständen der vorderen und mittleren Augenabschnitte, die medikamentös nicht beherrschbar sind (z. B. Keratokonjunktivitis, Iritis, Zyklitis),

bei einstellenden Veränderungen im Bereich der Lider und ihrer Umgebung (z. B. Lidkolobom, Lagophthalmus, Narbenzug) und Behinderung der Tränenabfuhr),

bei Ziliarneuralgie

bei blendungsbedingenden entzündlichen oder degenerativen Erkrankungen der Netzhaut/ Derhaut oder der Sehnerven,

bei totaler Farbenblindheit,

bei blendungsbedingenden entzündlichen oder degenerativen Erkrankungen der Netzhaut, der Aderhaut oder der Sehnerven,

bei totaler Farbenblindheit,

bei Albinismus,

bei unerträglichen Blendungserscheinungen bei praktischer Blindheit,

bei intrakraniellen Erkrankungen, bei denen nach ärztlicher Erfahrung eine pathologische Blendungsempfindlichkeit besteht (z. B. Hirnverletzungen, Hirntumoren),

bei Gläser ab + 10,0 dpt.

im Rahmen einer Fotochemotherapie

bei Aphakie als UV-Schutz der Netzhaut.

Andere Sehhilfen

Müssen Schulkinder während des Schulsports eine Sportbrille tragen, werden die Anwendungen hierfür im Rahmen der Höchstbeträge als beihilfefähig anerkannt.

Lässt sich durch Verordnung einer Brille oder von Kontaktlinsen das Lesen normaler Zeitungsschrift nicht erreichen, können die Aufwendungen für eine vergrößernde Sehhilfe (Lupe, Leselupe, Leselineale, Fernrohrbrille, Fernrohr Lupenbrille, elektronisches Lesegerät, Prismenlupenbrille u. Ä.) als beihilfefähig anerkannt werden.

Erneute Beschaffung von Sehhilfen

Die Aufwendungen für die erneute Beschaffung von Brillen sind nur beihilfefähig, wenn bei gleichbleibender Sehschärfe seit dem Kauf der bisherigen Brille drei Jahre vergangen sind oder vor Ablauf dieses Zeitraumes die erneute Beschaffung einer Brille – ggf. nur der Gläser – notwendig ist, weil

sich die Refraktion (Breckkraft) geändert hat,

die bisherige Brille verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist oder

bei Kindern sich die Kopfform geändert hat.

Nicht beihilfefähige Aufwendungen

Sehhilfen, die nur durch eine berufliche Tätigkeit erforderlich werden,

Bildschirmbrillen,

Brillenversicherungen,

Reparatur eines Brillengestells,

Etui